

ALLGEMEINE BERATUNGSBEDINGUNGEN

Herr Eugen Marquard
Die FranchiseMacher
- nachfolgend Berater genannt -

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten f#252;r Vertr#228;ge, deren Gegenstand die Erarbeitung und Aufbereitung von entscheidungsrelevanten Informationen (Rat und Ausk#252;nfte) durch den Berater an den Auftraggeber bei der Planung, Vorbereitung und Durchf#252;hrung unternehmerischer oder fachlicher Entscheidungen und Vorhaben in folgenden Bereichen ist:

- Organisationsentwicklung und Prozessoptimierung in Bezug auf den Aufbau eines Franchisesystems,
- Handb#252;chererstellung,
- Know-how-Sammlung und Strukturierung,
- Coaching.

1.2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

Der Berater f#252;hrt alle Arbeiten mit gr#246;#223;tter Sorgfalt unter Beachtung der Berufsgrunds#228;tze des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater BDU e.V. und stets auf die individuelle Situation und die Bed#252;rfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Der Berater ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollst#228;ndig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilit#228;t #252;berpr#252;ft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und nach anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verst#228;ndlicher und nachvollziehbarer Weise.

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag oder Angebot bezeichnete Beratungst#228;tigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken.

Die Leistungen des Beraters sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegen#252;ber dem Auftraggeber erl#228;utert sind. Soll der Berater zus#228;tzlich einen ausf#252;hrlichen, schriftlichen Bericht, insbesondere an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht muss Anlass und Gang der Beratung, die stattgefundenen #252;berlegungen, Erhebungen einschlie#223;lich methodischer Erl#228;uterungen sowie f#252;r den Auftraggeber relevanten Schlussfolgerungen detailliert wiedergeben.

Soweit nicht anders vereinbart, kann der Berater sich zur Auftragsausf#252;hrung sachverst#228;ndiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei er dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Berater hat geh#246;rlich ausgebildete und mit den n#246;tigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter/innen einzusetzen und diese bei der Auftragsausf#252;hrung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. Im #220;brigen entscheidet er nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter/innen er einsetzt oder austauscht.

1.3 Leistungs#228;nderungen

Der Berater ist verpflichtet, #220;nderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihm dies im Rahmen seiner betrieblichen Kapazit#228;ten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Soweit sich die Pr#252;fung der #220;nderungsm#246;glichkeiten oder die Realisierung der gew#252;nschten #220;nderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand des Beraters oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erh#246;hung der Verg#252;tung und Aufschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, f#252;hrt der Berater in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Ber#252;cksichtigung der #220;nderungsw#252;nsche durch.

Ist eine umfangreiche Pr#252;fung des Mehraufwandes notwendig, kann der Berater eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen. #220;nderungen und Erg#228;nzungen des Auftrags bed#252;rfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle #252;ber diesbez#252;gliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollm#228;chtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

1.4 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Berater ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, #252;ber alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Gesch#228;fts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchf#252;hrung des Auftrags besch#228;ftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Der Berater #252;bernimmt es, alle von ihm zur Durchf#252;hrung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten. Der Berater ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihm anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

1.5 Schutz des geistigen Eigentums des Beraters

Der Auftraggeber steht daf#252;r ein, dass alle im Rahmen des Auftrags vom Berater gefertigten Unterlagen (z.B. Berichte, Organisationspl#228;ne, Entw#252;rfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen) nur f#252;r die vertraglich vereinbarten Zwecke

verwandt und nicht ohne ausdr#228;ckliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden.

Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen f#252;r mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdr#228;cklich schriftlichen Vereinbarung. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsf#228;hig sind, bleibt der Berater Urheber. Der Auftraggeber erh#228;lt in diesen F#228;llen das nur durch Satz 1 eingeschr#228;nkte, im #220;brigen zeitlich und #228;rtlich unbeschr#228;nkte, unwiderrufliche, ausschlie#228;bliche und nicht #252;bertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

1.6 Verg#252;tung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Das Entgelt f#252;r die Dienste des Beraters wird nach den f#252;r die T#228;tigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen.

Sofern nicht anders vereinbart, hat der Berater neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag oder Angebot geregelt.

#220;bersteigt bei l#228;ngerfristigen Vertr#228;gen eine etwaige Preis#228;nderung die markt#252;blichen Preise nicht nur unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag k#252;ndigen.

Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung f#228;llig und sind nach 10 Tagen ohne Abz#252;ge zahlbar (soweit nicht abweichend vereinbart). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen. Mehrere Auftraggeber (nat#252;rliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Beraters auf Verg#252;tung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskr#228;ftig festgestellten Forderungen zul#228;ssig.

1.7 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Berater nach Kr#228;ften zu unterst#252;tzen und in seiner Betriebssph#228;re alle zur ordnungsgem#228;#228;ben Auftragsausf#252;hrung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle f#252;r die Auftragsdurchf#252;hrung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verf#252;gung zu stellen.

Auf Verlangen des Beraters hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollst#228;ndigkeit seiner Ausk#252;nfte, m#252;ndlichen Erkl#228;rungen sowie dem Berater vorgelegten Unterlagen schriftlich zu best#228;tigen.

1.8 Annahmeverzug, unterlassene Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterl#228;sst er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist der Berater zur fristlosen K#252;ndigung berechtigt.

Unabh#228;ngig von der Geltendmachung dieses K#252;ndigungsrechtes hat der Berater Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

1.9 M#228;ngelbeseitigung bei Werkvertragsleistungen

Soweit ausnahmsweise ausdr#252;cklich vertraglich erfolgsbezogene Leistungen im Wege eines Werkvertrages vereinbart werden, wird der Berater etwaige von ihm zu vertretende M#228;ngel beseitigen, soweit das mit einem angemessenen Aufwand m#246;glich ist. Der Auftraggeber hat etwaige M#228;ngel unverz#252;glich schriftlich zu benennen, sp#228;testens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungserbringung.

Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Verg#252;tung oder R#252;ckg#228;ngigmachung des Vertrags verlangen.

Ist der Auftrag von Kaufleuten im Rahmen ihres Handelsgewerbes, einer juristischen Person des #246;ffentlichen Rechts oder von einem #246;ffentlich-rechtlichen Sonderverm#246;gen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die R#252;ckg#228;ngigmachung des Vertrages nur dann verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung f#252;r ihn ohne Interesse ist.

1.10 Haftung

Eine Haftung f#252;r leichte Fahrl#228;ssigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung f#252;r vertragsuntypische Sch#228;den ausgeschlossen. Die Haftung des Beraters f#252;r Sch#228;den aus etwa fehlerhafter Beratung beschr#228;nkt sich, soweit dem Berater nicht Vorsatz oder grobe Fahrl#228;ssigkeit zur Last fallen, auf die H#246;he des Beratungshonorars, wenn dies gesetzlich nicht m#246;glich ist, auf den H#246;chstbetrag von EUR 10.000 je einzelner Schadensfall.

Bei Vorhersehbarkeit eines wesentlich h#246;heren Schadensrisikos ist der Berater verpflichtet, dem Auftraggeber eine h#246;here Haftungssumme anzubieten, wobei er seine Verg#252;tung entsprechend anpassen kann.

Vertragliche Schadensersatzanspr#252;che des Auftraggebers gegen den Berater verj#228;hren in zw#246;lf Monaten nach Auftragsabschluss.

1.11 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalit#228;t. Sie informieren sich unverz#228;glich wechselseitig #220;ber alle Umst#228;nde, die im Verlauf der Projektausf#228;hrung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen k#228;nnen. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Besch#228;ftigung von Mitarbeiter/innen, die im Rahmen der Auftragsdurchf#228;hrung t#228;tig sind oder waren, vor Ablauf von zw#228;lf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten K#228;ndigungs- oder Ver#228;nderungsabsichten von zur Durchf#228;hrung des Auftrags eingesetzten Mitarbeiter/innen des Beraters diesem unverz#228;glich mitzuteilen.

1.12 Leistungshindernisse

Ereignisse h#246;herer Gewalt und andere Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unm#246;glich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erf#228;llung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der h#246;heren Gewalt stehen Arbeitskampf und #228;hnliche Umst#228;nde gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverz#228;glich den Eintritt solcher Umst#228;nde mit.

1.13 K#228;ndigung

Das Recht zur au#228;erordentlichen, fristlosen K#228;ndigung bleibt unber#228;hrt. Die K#228;ndigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. F#228;r die bis zum Zugang einer K#228;ndigung erbrachten Leistungen des Beraters zahlt der Auftraggeber das anteilige vereinbarte Zeit- oder Festhonorar und die bis dahin angefallenen Auslagen gem#228;#223; 1.6 an den Berater.

1.14 Zur#228;ckbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zur vollst#228;ndigen Begleichung seiner Forderungen hat der Berater an den ihm #228;berlassenen Unterlagen ein Zur#228;ckbehaltungsrecht, dessen Aus#228;bung aber treuwidrig ist, wenn die Zur#228;ckbehaltung dem Auftraggeber einen unverh#228;ltnism#228;#223;ig hohen, bei Abw#228;gung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zuf#228;gen w#228;rde.

Nach Ausgleich seiner Anspr#228;che aus dem Vertrag hat der Berater alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihm aus dem Anlass der Auftragsdurchf#228;hrung #228;bergeben hat. Dies gilt nicht f#228;r den Schriftwechsel zwischen den Parteien und f#228;r einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspl#228;ne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat.

Die Pflicht des Beraters zur Aufbewahrung der jeweiligen Unterlagen erlischt sechs Monate nach der Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung,

im Übrigen drei Jahre, bei gemäß Absatz 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

1.15 Sonstiges

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem Berater dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Für alle Rechte aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Sind oder werden Vorschriften dieser Beratungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz des Beraters, sofern der Auftrag von Kaufleuten im Rahmen ihres Handelsgewerbes, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

